Andreas Frei Wagenhauserstrasse 45 8260 Stein am Rhein Kantonsrat

Eingegangen: 11. Januar 2016

An den Präsidenten des Kantonsrates Herrn Walter Vogelsanger Regierungsgebäude Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Stein am Rhein, 11. Januar 2016

Postulat: 2016/1

Aufteilung Benzinzollanteile entsprechend dem effektiven Bedarf

Die zweckgebundenen Mittel, gemäss Artikel 71 des kantonalen Strassengesetzes, die für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantons- und Gemeindestrassen zur Verfügung stehen, sollen zwischen Kanton und Gemeinden neu aufgeteilt werden, damit sie dem effektiven Bedarf entsprechen.

Der sechste Abschnitt (Finanzierung der Strassen) des Strassengesetzes soll entsprechend angepasst werden.

Begründung

In Artikel 72 des Strassengesetzes ist geregelt, dass die zweckgebundenen Mittel zu 75% dem Kanton und zu 25% den Gemeinden zukommen. Seit 2003 führt der Kanton eine Rechnung um die Zweckgebundene Verwendung nachzuweisen. Der Saldobetrag nimmt dabei kontinuierlich und relativ schnell ab. War der Saldobetrag per 31.12.2010 noch -Fr. 48'906'912.- ist er gemäss Voranschlag 2016 am 31.12.2016 noch -Fr. 16'317'635.-. Entwickeln sich die Einnahmen und Ausgaben ähnlich wie in den letzten drei Jahren (jährlicher Überschuss zwischen 5.04 Mio. und 6.29 Mio.) wird bereits 3 Jahre später der Saldobetrag +- Fr. 0 sein. Diese erfreuliche Entwicklung hat zur Folge, dass etwa ab dem Jahr 2019 die zur Verfügung stehenden Mittel beim Kanton nicht mehr zweckgebunden eingesetzt werden können.

Während der Kanton mit seinem Anteil (75%) problemlos seine Strassen unterhalten kann, ist es auf der anderen Seite für die Gemeinden nicht möglich, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (25%) Ihre Aufgaben kostendeckend zu erfüllen.

Um diesen Umstand zu dokumentieren und zu erklären, liegt diesem Postulat ein Faktenblatt bei, der die effektiv angefallenen Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb von Kantons- und Gemeindestrassen gegenüberstellt.

Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können, muss zwingend eine Anpassung des Verteilschlüssels zu Gunsten der Gemeinden vorgenommen werden.

Im Rahmen der notwendigen Teilrevision des Strassengesetzes, kann auch ein bedarfsorientiertes dynamisches Verteilsystem geprüft werden, das in Zukunft besser den effektiven Gegebenheiten gerecht wird.

Obwohl die Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden als Gesamtes überprüft werden sollen, kann dieses Thema separat behandelt werden, da diese Mittel zweckgebunden eingesetzt werden müssen und es sich auch um effektiv anfallende Kosten an genau definierten Orten handelt.

Die Postulenten:

- 30

M T.

T. Ilm

Bau- und Unterhaltskosten für Kantons- und Gemeindestrassen, in 1000 Franken

Total aller Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb

Zusammenstellung 1994 bis 2012

Artikel 72 (Regelung Kostenteiler Kanton / Gemeinden) ist seit 1993 in Kraft

Jahr	Betrag	Betrag	% Anteil	% Anteil
	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen
1994	10'698	22'564	32.16%	67.84%
1995	12'036	22'490	34.86%	65.14%
1996	14'024	24'583	36.33%	63.67%
1997	14'024	20'371	40.77%	59.23%
1998	17'622	20'271	46.50%	53.50%
1999	17'622	24'068	42.27%	57.73%
2000	17'167	26'217	39.57%	60.43%
2001	17'167	22'205	43.60%	56.40%
2002	19'294	20'165	48.90%	51.10%
2003	25'561	17'817	58.93%	41.07%
2004	23'743	20'005	54.27%	45.73%
2005	19'581	23'763	45.18%	54.82%
2006	25'894	22'311	53.72%	46.28%
2007	35'714	22'791	61.04%	38.96%
2008	33'000	23'036	58.89%	41.11%
2009	26'283	26'831	49.48%	50.52%
2010	27'284	26'024	51.18%	48.82%
2011	40'281	22'589	64.07%	35.93%
2012	32'995	26'992	55.00%	45.00%
Durchschnitt	22'631	22'900	49.71%	50.29%

Quelle: BFS - Strasseninfrastrukturrechnung (STR)

Auskunft erhalten von: Bundesamt für Statistik, Sektion Mobilität